

HISTORISCHER VEREIN WOLFRATSHAUSEN E.V.

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2007

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

- § 1
1. Der Verein führt den Namen Historischer Verein Wolfratshausen e.V.
 2. Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen.
 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
 4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- § 2
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatforschung.
 3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
 - a) Erforschung und Pflege der Geschichte des Altlandkreises Wolfratshausen, Vermittlung historischen Wissens und Vertiefung des Geschichtsbewusstseins in der Bevölkerung.
 - b) Fachliche und tätige Unterstützung aller mit der Geschichte, Forschung, Kultur und Pflege der Heimat sowie mit dem Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz befassten Personen, Gruppen, Vereinen, Ämtern, Stellen und Schulen.
- § 3
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- § 4
1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 2. Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
 - d) nicht rechtsfähige Vereine.
 3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird die Aufnahme bestätigt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

8. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, oder wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins schwerwiegend schädigt.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Entscheidung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Vereinsorgane, Wahlen, Zuständigkeiten

§ 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Erste Vorsitzende
- b) der Zweite Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) mindestens drei, höchstens sieben Beisitzer.

Im Vereinsregister werden eingetragen der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister (Vorstand i.S. von § 26 BGB). Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein nach außen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

3. Zur Durchführung der Wahl ernennt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus drei anwesenden Mitgliedern, die selbst nicht kandidieren.

4. In den Vorstand können nur volljährige natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins und in der Versammlung anwesend sind oder sich vorher schriftlich zur Annahme des betreffenden Vorstandsamtes bereit erklärt haben.

§ 8 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Ersatz gewählt ist.

3. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand eine Person, die bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung die Tätigkeit des Ausscheidenden kommissarisch wahrnimmt.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand hat seine Beschlüsse zu protokollieren und den Mitgliedern auf Antrag Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte berufen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 9 1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Ihr sind alle Entscheidungen vorbehalten, soweit sie nicht dem Vorstand zustehen.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Arbeitsberichte
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Jahresrechnung ist vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei in der vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern zu prüfen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform der Einladung ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, eine Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einer vom Vorstand damit beauftragten Person geleitet.

9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Versammlungsprotokolle einzusehen.

V. Auflösung des Vereins

- § 10** 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Mit dem Auflösungsbeschluss bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die den Verein abzuwickeln haben.
3. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einem anderen gemeinnützigen Verein oder der Stadt Wolfratshausen zur Verwendung für das Stadtarchiv zuzuwenden.